

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Bezeichnung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 42.

Erscheint jede Mittwoche.

20. Octbr. 1841.

Plan zu Gründung einer sächsischen Colonie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Colonie Wettin.

Den nachersichtlichen Plan zu Gründung einer Sächsischen Colonie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der bereits mit N^o 144. der „Sächsischen Vaterlandsblätter“ zur Kenntniss des Publikums gebracht worden ist, hat der Herr Verfasser mit dem Ersuchen, denselben in unserm Blatte zu besprechen, auch uns mitgetheilt. Da im letzten Jahrzehent und bis in die neueste Zeit herauf auch im Voigtlande und selbst in unserer unmittelbaren Nähe Auswanderungen nach Amerika öfter vorgekommen sind und daher der vorliegende Gegenstand schon in dieser Beziehung nicht ohne Interesse für die hiesige Gegend sein dürfte, so entsprechen wir dem Wunsche des Herrn Verfassers um so bereitwilliger, als das Kapitel vom Auswandern in diesem Blatte schon öfter verhandelt worden und nach Lage der Sache gewiß noch nicht für beendet anzusehen ist. Veranlaßt werden zum Auswandern soll durch diesen Aufsatz Niemand und wer „im Lande bleiben und sich redlich nähren“ will, der bleibe nur. Hat aber Jemand schon die Absicht, die vaterländische Erde zu verlassen und im fernen Amerika sich eine neue Heimath zu gründen, so thut er allerdings wohl, dies nicht ohne genügende Vorbereitung, wo möglich im Verein mit anderen Gleichgesinnten vorzunehmen. Schon öfter ist zwar die Idee zu derartigen Vereinigungen angeklungen worden, ohne daß dieselbe jedoch sich eines entsprechenden Erfolgs zu erfreuen gehabt hat. Inwieweit nun der gegenwärtige Plan geeignet sein möchte, seinen Zweck zu erfüllen, darüber enthalten wir uns vor der Hand eines Urtheils, zumal da derselbe seinem ganzen Inhalte nach Jedem zur Prüfung vorliegt. Wir kommen darauf nach Befinden später zurück. Vorläufig bemerken wir nur, daß, wenn Orts- und Sachkenntnisse erforderlich sind, um einen Plan zur Auswanderung nach Amerika zu entwerfen, der Schäfer'sche schon insofern Vertrauen verdient, als derselbe jeden Falls unter Mitwirkung des Hofbuchhändlers Bromme zu Dresden, eines Mannes von tüchtiger Gesinnung und umfassenden Kenntnissen, der selbst längere Zeit in Amerika gelebt und mehre sehr schätzbare Schriften über dasselbe herausgegeben hat, entstanden ist.

Die Redakz. des Adorfer Wochenblattes.

Jährlich sehen wir Tausende das teutsche Vaterland verlassen, um in Amerika ein besseres Loos zu erringen, als ihnen hier zu Theil ward. Tausende sind

bei diesen Bestrebungen untergegangen, — Tausende noch werden dem gleichen Schicksale unterliegen, wenn sie die Klippen nicht meiden, an denen jene scheiterten.

Diese Klippen aber, diese Ursachen des Mislingens liegen nicht sowohl in der Sache der Auswanderung selbst, sondern fast durchgängig in ungünstigen äußern Umständen, in der Mangelhaftigkeit der getrrffenen Anstalten und Vorkehrungen.

Der Mangel eines festen, schon hier bestimmten, umsichtig ausgewählten, gemeinsamen Vereinigungspunktes in Amerika — dieser Mangel hauptsächlich ist es, dem das Misgeschick so vieler unserer Auswanderer beizumessen ist. Einzeln stehend im fremden Lande, ohne Kenntniss der Sprache und Sitten, irren sie rath- und freudlos herum, eine Beute gewissenloser Speculanten; und statt an einer bleibenden Stätte sofort nutzbringend für sich und ihre Familie anzuwenden zu können, vergeuden sie sie, namentlich bei nothgezwungenem längern Aufenthalte in größern Seestädten, durch kostspielige nutzlose Versuche. So ward nur zu oft das Land ihrer Hoffnung das Land ihrer Reue.

Und doch, trotz aller dieser Vorgänge ungewarnt und unbelehrt, folgen sich in immer neuen Zügen Auswanderer auf Auswanderer auf gleich verderblichem Wege. Auch unser sächsisches Vaterland sieht alljährlich in dieser bedauerlichen Weise nicht Wenige seines Sohne scheiden, und ihre Zahl wird in unabwendbarer Folge der Zeitverhältnisse eher zu- als abnehmen.

Hier unternimmt es nun der Unterzeichnete, welcher selbst im Begriff steht, sich mit seiner Familie nach Amerika zu begeben, vermittelnd einzutreten, indem er an diejenigen seiner Landsleute, welche Sachsen zu verlassen und in Amerika sich anzusiedeln beschlossen haben, hiermit den Aufruf erläßt, sich ihm zur Gründung einer sächsischen Colonie daselbst anzuschließen.

Möge der nachfolgende Plan, nach welchem diese Colonisation — unter bleibender Mitwirkung des bewährtesten Kenners amerikanischer Verhältnisse, des Herrn Hofbuchhändlers Traugott Bromme allhier, —

ins Leben treten soll, freundliche Aufnahme finden. Eine Frucht der sorgsamsten Ueberlegung und der strengsten Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, wird er, zu gerechter Würdigung, der Deffentlichkeit übergeben: er hat diese Deffentlichkeit nicht zu scheuen. Denn so wenig er dazu bestimmt ist, in verwerflicher Weise zu dem unbedachten Entschlusse der Auswanderung zu verlocken, so frei und offen verfolgt er den Zweck, denjenigen, welche freiwillig, in Folge reislicher und ernstlicher Ueberlegung, zu jenem Entschlusse gekommen sind und im klaren Bewußtsein der von ihnen vor und bei der endlichen Ausführung zu bekämpfenden unzähligen Schwierigkeiten, zugleich aber auch im erhebenden Bewußtsein des großen Lohnes, der ihnen endlich für alle Mühen und Gefahren werden wird, männlich fest daran halten, einen vaterländischen Vereinigungs- und Haltepunkt im fremden Lande zu bieten, der, eben als Vereinigungspunkt, mit Vortheilen verbunden ist, welche der Einzelne, als Einzelner, nie oder nur ausnahmsweise, jedenfalls aber nur unter großen Opfern, erreichen würde.

Der Unterzeichnete und die mit ihm verbundenen Freunde theilen übrigens ein und dasselbe Interesse mit den künftigen Theilnehmern am Plane: zu Aller Nutzen die Ausführung eines gemeinsamen Unternehmens — dem Vaterlande zur Freude und Genugthuung: — die Gründung der Colonie **Wettin**.

Die Colonie soll, zu möglichster Förderung ihres baldigen Gedeihens, in einem der alten und zum großen Theile von Deutschen und deren Nachkommen bevölkerten Staaten Nordamerika's gegründet werden, und es liegen bereits mehrfache Anerbietungen zur Erwerbung von Ländereien daselbst vor. Das vorzugsweise Absehen ist dormalen auf einen größeren Landstrich in West-Pennsylvanien, zwischen Pittsburg und dem Erie-See, gerichtet, und es sind bereits alle Vorschritte geschehen, um dessen Acquisition zu sichern. Nur zwei bis drei Tagereisen von den Hauptmärkten der Union gelegen, in leichtester Verbindung mit denselben durch Canäle, Landstraßen und Eisenbahnen, würde die Niederlassung daselbst sofort oder doch nach wenig Jahren aller der Vortheile sich erfreuen, welche andere Colonien in entferntern Gegenden nur erst nach mehreren Jahrzehnten zu erwarten haben. Nach der hierüber vorliegenden glaubwürdigen Beschreibung sind die klimatischen Verhältnisse des fraglichen Landstrichs durchaus befriedigend, überhaupt ähnlich denen in Mitteldeutschland. Derselbe ist wohl bewässert und bietet treffliche Mühlplätze und hinlängliche Wasserkraft zur Anlage umgehender Werke dar. Mit dem schönsten Holze bestanden, das allein mehr als hinreichend ist, nachhaltig den Gesamtbedarf an Bau- und Brennmaterial zu decken, gehört der Boden im übrigen, und zwar zur größten Hälfte, der ersten und zweiten Klasse an. Der Mineralreichthum ist zwar noch nicht untersucht; doch lassen Spuren von Eisenerz und Steinkohlen auf das Vorkommen beider Materialien schließen. So würden

also alle Erfordernisse vorliegen, von denen, neben Lust und Liebe der Einwanderer zur Arbeit, das Gedeihen einer gewerblich-landwirthschaftlich-mercantilen Niederlassung abhängig ist. Zu einer solchen soll aber die Colonie Wettin heranwachsen.

Wird hier von einem bereits bestimmten Landstriche für Gründung der Colonie gesprochen, so soll damit dargethan werden, mit welchem Ernste der Unterzeichnete das Unternehmen im Voraus ins Auge gefaßt hat. Die definitive Entschließung hierüber soll aber erst dann erfolgen, wenn an Ort und Stelle, unter Zuziehung tüchtiger Landwirthe und Fabrikanten, nähere Untersuchung angestellt worden ist. Würde hiernach der jetzt vorgeschlagene Platz als weniger geeignet erscheinen, so sollen, immer aber unter Festhaltung des obersten Grundsatzes, „daß die Colonie, zu möglichster Förderung ihres schnellen Gedeihens, in einem der alten Staaten der Union gegründet werden müsse“, anderweit Erörterungen über den hierzu passendsten Landstrich angestellt und demzufolge die endliche Entschließung gefaßt werden.

Ueber alle diese Punkte sollen bis zum Herbst des nächsten Jahres die genauesten, gerichtlich documentirten Nachrichten hier in Dresden vorliegen und durch das Coloniebureau (Herrn Bromme) veröffentlicht werden.

Die Ausführung des Unternehmens selbst anlangend, so soll solche nach folgenden, unter allen Umständen unabänderlichen Bestimmungen, — möge nun für die Colonie der bereits beschriebene, oder ein anderer Landstrich auserwählt werden — geschehen:

- §. 1. Der für die Colonie bestimmte Landstrich umfaßt einen Flächenraum von 12,000 Acres (circa 20,000 Magdeburger Morgen) und soll vertheilt werden in:
- | | |
|---|----------------|
| a. 1,200 kausliche Landparcellen à 6 Acres | = 7,200 Acres. |
| b. 800 Acres zu einer auszuliegenden Stadt | = 800 „ |
| c. 3,000 Acres Communländereien | = 3,000 „ |
| d. 640 Acres zu öffentlichen Wegen und Straßen und | = 640 „ |
| e. 360 Acres zu 60 Gratisparcellen, dem Unterzeichneten zur Disposition vorbehalten | = 360 „ |

Summa 12,000 Acres.

§. 2. Der Unterzeichnete übernimmt — neben der zwischen ihm, für Amerika, und Herrn Traugott Bromme, für Sachsen, getheilten Geschäftsführung bis zu dem Tage, wo die Niederlassung nebst Grundbüchern, Aufnahmen, Zeichnungen, Besitztiteln ic. in die Hände des von den Theilnehmern selbstständig zu erwählenden dirigirenden Ausschusses übergeben wird — auf eigene Kosten alle zur Ausführung der Niederlassung erforderlichen vorbereitenden Arbeiten: das Vermessen und Bezeichnen der einzelnen Landpläze, die Auslegung der zu gründeten Stadt, die Absteckung und Vermessung der öffentlichen Straßen und Communpläze, auch die nothwendigsten Bauten zur ersten Aufnahme ankommender Ansiedler (Blockhäuser).

Diese Arbeiten werden bis zum Frühjahre des Jahres 1843 beendet sein, und soll

zu dieser Zeit sobald die Niederlassung den Theilnehmern eröffnet werden.

§. 3. Um Theilnehmer der Ansiedelung zu werden, ist die Uebernahme mindestens einer Landparcelle erforderlich, und daß der sich Anmelbende Landwirthschaft oder ein Handwerk betreibt. Wegen der Annahme der Anmeldung von Individuen aus andern Ständen entscheidet das Coloniebureau.

Ueber jede einzelne Parcelle wird dem Erwerber, nach erfolgter voller Einzahlung des Preises, ein Theilnahmeschein ausgestellt.

§. 4. Eine jede solche Parcelle umfaßt:

a. einen Landplatz von 6 Acres (circa 10 Magdeburger Morgen) und

b. einen Bauplatz in der auszuliegenden Stadt von 60 Fuß Breite und 120 Fuß Tiefe.

Nächstdem ist mit jeder Parcelle ein antheiliger, unter allen Parcellen gleichmäßiger Anspruch auf den Ertrag der der Niederlassung, als Gesamtheit, zum ausschließlichen Eigenthum zu überweisenden und von ihr durch einen selbsterwählten Ausschuss zu verwaltenden 3000 Acres Communländereien verbunden*).

§. 5. Der Preis einer solchen Parcelle ist auf funfzig Thaler Pr. Ort.

festgestellt, und um den Ankauf derselben zu erleichtern und auch weniger Bemittelten Gelegenheit zu geben, eine oder mehrere nach und nach erwerben zu können, soll der Kaufpreis in sechs Terminen eingezahlt werden und zwar

Vier Thaler oder 8 Procent bei der Anmeldung im Bureau zu Dresden;

Sechs Thaler oder 12 Procent den 1. Dec. 1841.

Zehn Thaler oder 20 Procent den 1. Febr. 1842.

Zehn Thaler oder 20 Procent den 1. April 1842.

Zehn Thaler oder 20 Procent den 1. Juni 1842. und

Zehn Thaler oder 20 Procent den 1. August 1842.

Funfzig Thaler — — Pr. Ort.

Alle auf diese Weise im Coloniebureau eingezahlten Gelder werden jedesmal am Schluß des betreffenden Einzahlungsmonats gerichtlich deponirt. In diesem Verwahrsam soll das Gesamtcapital bis zu der Zeit verbleiben, zu welcher von Seiten des Bureaus die genaue Bezeichnung des Ortes der Niederlassung, sowie, in Verbindung damit, die gerichtliche Urkunde über den wirklich stattgefundenen Erwerb der besagten Ländereien zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird. Als spätester Termin hierzu wird der 15. December 1842 bestimmt. Erfolgt bis dahin jene Veröffentlichung nicht, so werden die Gelder den Theilnehmern ohne Abzug vom Bureau zurückgezahlt.

§. 6. Die richtige Innehaltung der §. 5. gedachten terminlichen Zahlungen möglichst zu sichern, sollen alle Theilnehmer, welche bis zum 15. jedes zur Einzahlung

der einzelnen Raten bestimmten Monats ihre Zahlungen nicht leisten, ihrer Einzahlungen und ihrer Rechte als Theilnehmer verlustig werden und nur bei gerichtlich dargethanen, sie unverschuldet betroffenen Unglücksfällen ihr eingezahltes Capital zurückerhalten.

§. 7. Alle auf diese Weise zur Erledigung gekommenen Theilnahmescheine werden durch öffentliche Bekanntmachungen in der Leipziger Zeitung und in den „sächsischen Vaterlandsblättern“ annullirt und neue unter fortlaufender Nummer ausgefertigt. Diejenigen derselben, welche an die Stelle solcher Theilnahmescheine treten, für welche der frühere Theilnehmer nach dem vorigen §. seiner Einzahlung für durchaus verlustig zu erachten ist, werden in tantum zum Besten der Niederlassung verkauft, und der Betrag zu seiner Zeit dem Verwaltungsausschusse der Niederlassung ausgezahlt.

§. 8. Die Theilnahmescheine lauten auf die Person der angemeldeten Theilnehmer und können von diesen erst nach geschעהener Anzeige beim Coloniebureau in Dresden an Andere abgetreten werden, worauf vom Bureau die geschעהene Uebertragung auf der Rückseite des betreffenden Theilnahmescheines zu bemerken ist.

Das Bureau wird hierbei den §. 3. ausgesprochenen Grundsatz im Auge behalten.

§. 9. Ueber jede Einzahlung wird eine Interimssquittung ausgestellt, bei Entrichtung der letzten Rate aber, gegen Rückgabe sämtlicher Quittungen, der wirkliche Theilnahmeschein, welcher zugleich bis zur Uebernahme der Parcelle die Stelle des gerichtlichen Grundbriefs vertritt, dem Theilnehmer ausgehändigt.

§. 10. Die Interimssquittungen, welche, bis zur Ausgabe der wirklichen Theilnahmescheine, in allen Beziehungen deren Stelle vertreten und ihren Besitzern alle Rechte und Ansprüche als Theilnehmer gewähren, müssen, gleich wie die Theilnahmescheine, vom Unterzeichneten signirt und zum Zeichen, daß sie im Grundbuche der Niederlassung eingetragen sind, vom Coloniebureau aus unterschrieben sein.

§. 11. Wegen verlorener oder vernichteter Theilnahmescheine (Interimssquittungen) hat der Betheiligte sofort beim Coloniebureau Anzeige zu machen, worauf jene Theilnahmescheine, unter öffentlicher Bekanntmachung ihrer Nummer, annullirt und neue unter fortlaufender Nummer ausgestellt werden.

§. 12. Die Gesamtheit der Theilnehmer bildet die Niederlassung, und ihr gehören alle in §. 1. gedachten, nicht für das Privateigenthum bestimmten Ländereien, als ausschließliches Eigenthum. Jeder Theilnehmer hat, nach Verhältniß der Zahl seiner Theilnahmescheine, gleichmäßigen Antheil an dem Eigenthume und dem Ertrag der Communländereien, sowie an jedem sonst noch der Niederlassung zuwachsenden Vermögen.

§. 13. Durch Verkauf seines Theilnahmescheines ohne vorherige Anzeige und Uebertragung durch das Bureau der Niederlassung hört ein Theilnehmer auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein, und jeder Anspruch desselben an Letztere oder an den Unterzeichneten, so lange die Gesellschaft, als solche, noch nicht an Ort und

*) Die §. 1. sub e. gedachten Gratisparcellen enthalten nur einen Land- und Bauplatz, nicht aber das Recht der antheiligen Theilnahme auf den Ertrag aus den Communländereien und an das sonstige Colonialvermögen.

Stelle zusammengetreten ist, erlischt. Der neue Erwerber (Käufer), der den auf diese Weise an sich gebrachten Theilnahmeschein nicht sofort im Bureau der Gesellschaft auf sich übertragen und in das Grundbuch der Niederlassung einschreiben läßt, hat dann, immer aber vorangesezt, daß er überhaupt vom Bureau nach §. 3. als Theilnehmer anerkannt werden wird, nur Anspruch auf den Land- und Bauplatz; die dem Verkäufer früher zugestandenen Rechte an dem Eigenthum und dem Ertrag der Communländereien ic. dagegen gehen in diesem Falle auf die Waisenanstalt der Niederlassung über.

§. 14. Die Vermessung des Gesellschaftslandes, die Auslegung der Stadt, die Bezeichnung der Straßen und Communicationswege ic. beginnt im Sommer 1842 und wird bis zum Frühjahr 1843 beendigt sein. Eine genaue Karte der Ländereien der Niederlassung, sowie ein vollständiges Flurbuch, soll spätestens in den ersten Monaten des Jahres 1843 im Bureau der Gesellschaft in Dresden sowohl, als im Archiv der Niederlassung zu Jedermanns Einsicht niedergelegt werden.

§. 15. Im Frühjahr 1843 wird die Niederlassung den Theilnehmern eröffnet. Jeder Theilnehmer hat bei seiner Ankunft am Orte der Niederlassung das Recht, seine Parzellen unter den noch offen liegenden Landparzellen (Land- und Baupläze) frei auszuwählen. Die hiernach in Besitz genommenen Parzellen werden im Grundbuche eingeschrieben und dem Theilnehmer, gegen Rückgabe seines Theilnahmescheines, ein gerichtliches Document über sein Eigenthum, sowie ein gleicherweise ausgestellter Anspruchsschein auf das Eigenthum und den Ertrag der Communländereien ic. auszufertigt. — Wenn zwei oder mehrere Theilnehmer zu gleicher Zeit eine und dieselbe Parzelle wählen, entscheidet das Loos.

§. 16. Alle bis zum Schluß des Jahres 1845 nicht in der Niederlassung präsentirten und gegen Grundbriefe und Anspruchsscheine eingetauschten Theilnahmescheine werden von der aus der Mitte der Ansiedler gewählten Communbehörde zur Ausloosung gebracht, die auf die einzelnen Theilnahmescheine fallenden Land- und Baupläze im Grundbuche der Niederlassung eingeschrieben, die Grundbriefe im Bureau der Gesellschaft zu Dresden niedergelegt und die Grundstücke nebst allen damit verbundenen Rechten als stillschweigend der Gesellschaft bis zum Jahre 1850 in unentgeltliche Verwaltung gegeben angesehen.

§. 17. Findet sich hierauf der betreffende Theilnehmer noch bis Schluß des Jahres 1849 in der Colonie ein, so soll ihm sein nach vorigem §. bestimmtes Grundeigenthum, gegen Erstattung der von dem bisherigen Nutznießer etwa darauf verwendeten und solchensfalls von dem Verwaltungsausschusse nach billigem Ermessen festzustellenden Culturkosten, jedoch ohne Anspruch auf den seitherigen Ertrag daraus und die etwa noch stehenden Früchte, überwiesen werden.

§. 18. Hat der betreffende Theilnehmer bis zum 1. Januar 1850 seine Ländereien nicht in Besitz genommen, so geht sein gesamtes Colonialeigenthum zum Besten der Waisenanstalt und des Schulsfonds der Nie-

derlassung auf Letztere gegen den in dem nachfolgenden §. dafür bestimmten Preis eigenthümlich über.

§. 19. Durch das Loos werden nämlich sämtliche nach dem vorigen §. der Niederlassung verfallenen Grundstücke und damit verbundenen Rechte in fünf Theile geschieden und bis zum Jahr 1855 am Schlusse jedtn Jahres ein Fünftel derselben den früheren Theilnehmern mit 50 Thlr. — — pr. Theilnahmeschein durch das Bureau zu Dresden verwerthet.

§. 20. Die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich solche auf die in den vorhergehenden §§. gedachten Rechtsame der einzelnen Theilnehmer und der Gesamtheit derselben an dem Eigenthume der Gesellschaft beziehen, werden durch einen Ausschuß von 6 Mitgliedern, welche von den Ansiedlern aus ihrer Mitte gewählt werden, verwaltet.

Die Mitglieder des Ausschusses erwählen wiederum aus ihrer Mitte einen Vorstand, der die Verhandlungen und Geschäfte zu leiten hat, und dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre, der Vorstand auf ein Jahr gewählt. Alle Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Das erste Mal entscheidet das Loos, in späteren Fällen die Zeitfolge des Eintritts.

§. 21. Die Mitglieder des Ausschusses haben ihre Functionen unentgeltlich zu verwalten, doch werden ihnen alle erweislichen Auslagen, welche ihnen dadurch und bei Ausführung besonderer Aufträge erwachsen, von der Gesellschaft erstattet.

§. 22. Alle selbstständigen Ansiedler, d. h. solche, welche einer eignen Wirthschaft vorstehen, sind zu diesen Stellen wahlberechtigt und wahlfähig. — In allem Uebrigen unterliegt die Gesellschaft der Landesverfassung, zu deren Kenntnißnahme den Theilnehmern ein Abdruck der betreffenden Staatsurkunde mit dem Theilnahmescheine unentgeltlich ausgehändigt werden soll.

Hiernächst verwilligt der Unterzeichnete, unbeschadet der diesfälligen etwa weitern Beschlüsse des zu erwählenden Verwaltungsausschusses, zu mehrerer Förderung des Gedeihens der Niederlassung annoch folgenden Personen aus der Zahl der Ansiedler und zwar: dem ersten Schmied, welcher sich in der Ansiedelung niederläßt, ein Haus erbaut und seine Profession betreibt, einen Land- und Bauplatz aus den vorbehaltenen Gratisparzellen als unentgeltliches Eigenthum; desgleichen einen solchen Land- und Bauplatz

dem ersten Zimmermann,	dem ersten Gerber,
dem ersten Bäcker,	dem ersten Tischler,
dem ersten Brauer,	dem ersten Maurer,
dem ersten Fleischer,	dem ersten Weber,
dem ersten Gastwirth,	dem ersten Böttcher,
dem ersten Schneider,	dem ersten Kaufmann,
dem ersten Schuhmacher,	dem ersten Arzte und
dem ersten Hebamme,	wenn sie als Ansiedler der Ge-
sellschaft sich anschließen,	Häuser errichten und ihr Ge-
schäft und ihre Kunst betreiben.	

Außer dem Genannten sollen:
der erste Geistliche, welcher sich in der Ansiedelung als Theilnehmer niederläßt und, unter Beistimmung der Gemeinde, die Seelsorge übernimmt, und in gleicher Weise

der erste Schullehrer, welcher sich unter gleicher Voraussetzung dem Unterrichte der Jugend der Niederlassung widmet, ein Jeder zwei solche Land- und Bauplätze als Eigenthum erhalten. Ferner sollen

das erste in der Niederlassung getraute Paar und das erste daselbst geborne Kind, ein Jedes ebenfalls einen Land- und Bauplatz, wie die Genannten, verwilligt erhalten.

Endlich sollen noch dem Verwaltungsausschusse unentgeltlich überwiesen werden:

sechs Bauplätze zu Errichtung öffentlicher Gebäude,

zwanzig Land- und Bauplätze zu Bildung eines Schulfonds und einer Schulbibliothek und

zwölf Land- und Bauplätze zu Unterstützung einer zum Besten der Niederlassung zu errichtenden Waisenanstalt.

Alle nach Obigem an Ansiedler zu überlassenden Gratisparcellen können von denselben erst nach Verlauf von fünf Jahren, vom Tage der Ueberweisung an gerechnet, an Andere abgetreten werden.

Durch vorstehenden Plan glaubt der Unterzeichnete ein hinlängliches Bild der zu gründenden Niederlassung gegeben zu haben. Die auf diese Weise ins Leben tretende Colonie wird einst — dies verhoffe er und die mit ihm verbundenen Freunde mit fester Zuversicht — ein Centralpunkt für sächsische — deutsche — Auswanderer in Amerika werden, und Enkel noch werden das Unternehmen der Väter segnen.

Dresden, im September 1841.

Adolph Schäfer,

Redacteur der „sächsischen Vaterlandsblätter.“

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer. Am Mittw. früh 7 Uhr hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Geborne: 141) Joh. Estian Adlers, Schenk. u. E. in Schönlinde T. Friederike Wilhelm. 142) Joh. Georg Michels, Tagewächters in Freiberg T. Joh. Estiane. 143) Estian Karl Aug. Krauß's, E. in Remtengrün T. Ernestine Emilie. 144) Eine unehel. T. allh.

Beerdigte: 99) Mstr. Joh. Michael Korndörfers, B. u. Nagelschm. allh. Ehefrau, Joh. Rosine, geb. Hofmann allh. 51 J. 4 M. 7 T.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag, Kirchweihfest, predigt Hr. Diak. Steudel.

Getraute: Hr. Joh. Gottfr. Kögler, Gränzaufseher in Elster, ein Wittwer, mit Joh. Estiane, weil. Hrn. Joh. Gottfr. Mattheis's, gewes. Genssarmes in Reichenbach, nachgel. Wittwe.

Geborne: 1) Mstr. Joh. Georg Zeiner's, Webers in Heißenstein T. Emilie Friederike. 2) Mstr. Joh. Jseph Wölfel's, Webers im Kessel, E. Joh. Jseph. 3) Estian Adam Jahn's, Einw. auch im Kessel, E. Joh. Erdmann. 4) Eine unehel. T. von Elster.

Beerdigte: Jgfr. Joh. Katharina, Joh. Georg Penzel's, Einw. in Arnsgrün, ehel. Tochter, 23 J. 11 M. 2 T. mit Predigt und Abdankung.

Bekanntmachung. Nachdem die Anfuhr des Steinmaterials zur Unterhaltung der Chaussees im Voigtländischen Kreise und zwar

auf der Delsnitz-Adorf-Egerschen Chaussee von Rebersreuth an

für das Jahr 1842. auf nächstkommenden

10. November d. J

an den Mindestfordernden verdungen werden soll, so wird solches hiermit den Fuhrwerksbesitzern und Anspannern mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß selbige sich besagten Tages Vormittags 10 Uhr im Gasthose zum Engel in Adorf hierzu einfinden können, die Accordbedingungen zu vernehmen, hierauf ihre Gebote zu eröffnen und das Weitere sodann zu gewärtigen haben.

Plauen und Voigtsberg, den 4. Okt. 1841.

Die Chausseebaukommission des Amtes Voigtberg.

von Schüg.

Krumpiegel.

Erinnerung. Nach der Anzeige des Försters stehen noch mehre Klaster Holz in den verschiedenen Theilen der Communwaldung, welche zwar bereits verkauft, jedoch noch nicht bezahlt worden sind. An diese Käufer ergeht hiermit die Aufforderung, die Kaufgelder für beregtes Holz binnen längstens 8 Tagen zur hiesigen Stadtkasse zu erlegen, widrigen Falls aber gewärtig zu sein, daß das dann noch vorhandene Holz anderweit verkauft und der durch den verhangenen Verzug und wiederholten Verkauf entstandene Verlust von den früheren Käufern werde beigetrieben werden.

Adorf, am 18. Oktober 1841.

Der Stadtrath das.

Todt.

Edictalladung. Zu dem Vermögen des Bergmanns und ansässigen Einwohners Joh. Christoph Herolds allhier, der seine Insolvenz angezeigt hat, ist der Concursprozeß zu eröffnen gewesen. Es werden daher alle bekannten und unbekanntes Gläubiger Herolds, die an dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hiermit vorgeladen,

den 8. Januar 1842,

welchen wir zum Liquidationstermin anberaunt, zu rechter Gerichtszeit vor uns an hiesiger Gerichtsstelle persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, bei Strafe des Ausschlusses von diesem Schuldenwesen und bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, darüber mit dem bestellten Concursvertreter, sowie nach Befinden, der Priorität wegen unter sich rechtlich zu verfahren und binnen 6 Wochen zu beschließen, sodann

den 26. Februar 1842

der Publication eines Präclusivbescheides, welche rücksichtlich der Außenbleibenden für geschehen erachtet werden wird, gewärtig zu sein, hierauf aber

den 12. März 1842

des Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle anderweit persönlich resp. mit ehelichen Curatoren und durch Altersvormünder oder durch gehörig legitimirte und hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, die Güte zu pflegen und, wo

möglich, einen Vergleich zu treffen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche außenbleiben oder sich darüber, ob sie dem in Vorschlag gebrachten Vergleiche beitreten wollen, nicht deutlicher erklären, für einwilligend in den Beschluß der Mehrheit werden betrachtet werden, und, im Fall ein Vergleich nicht zu Stande kommt,

den 15. März 1842

der Inrotulation und Versendung der Akten nach rechtlichem Erkenntnisse und endlich

den 30. April 1842

der Eröffnung eines Locationserkenntnisses, welches in Ansehung der Außenbleibenden für publicirt geachtet werden wird, sich zu versehen. Uebrigens haben auswärtige Gläubiger zu Annahme künftiger Ladungen Bevollmächtigte zu bestellen. Untersachsenberg, am 13. August 1841.

Adelig Feilichische Gerichte das.
Kreßschmar, Ger. Dir.

Hausverkauf. Ich bin gesonnen, mein in Freiberg gelegenes Wohnhaus nebst Grundstücken, wovon mein Bruder die andere Hälfte besitzt, aus freier Hand zu verkaufen und werden Kauflustige ersucht, sich wegen näherer Auskunft an mich selbst zu wenden.

Johanne Friederike Uebel aus Freiberg,
dermalen auf der Staudenmühle bei Jugetsburg.

Buchhändleranzeige. Diese Fabrik liefert anerkannt die besten und preiswürdigsten Federn für jede Handschrift, in neuerfundener elastischer Stahlmasse, als:



(London) von (Hamburg)
J. Schuberth & Co.

dieser geschliffenen Stahlfedern lässt sich Wochenlang gebrauchen. Die Notenfeder dient auch für gewöhnliche Schrift, besonders aber für ältere Leute schwerer Hand.

Depot beim Buchhändler **Müller** zu Adorf.

Verkaufsanzeige. Aecht russischer Caviar, neue Brab. Sardellen, Stralsunder Bratheringe, Elbinger Bricken, neue Holländ. Heringe, Braunschweiger Cervelatwurst, ächt Düsseldorfer Senf, Emmentha-

ler, Schweizer und Limburger Käse, Leipziger Quärke empfangen
Gütter & Söhne.
Neukirchen, im October 1841.

Verkauf. Neue marinirte Heringe empfiehlt
R. W. Trampéli.

Grundstücksverkauf. Ich bin gesonnen, mein Holzstück in Kaltenbach an den Meistbietenden zu verkaufen. Kaufliebhaber können daher den 28. d. M. Nachmittags um 1 Uhr in meinem Logis im Raubischen Hause erscheinen, und ihre Gebote eröffnen. Adorf, den 17. Octbr. 1841.
Henriette Auguste verwittw. Advocat Krenkel.

Einladung. Künftigen Freitag den 22. ds. Mts. Abends halb 8 Uhr soll Schützenrechnung gehalten werden.
Adorf. Die derzeitigen Schützenmeister.

Todesanzeige und Dank. Kaum in meine, durch Brandunglück zerstört gewesene, friedliche Wohnung mit meiner Gattin und meinen Kindern heiter und froh zurückgekehrt, hat mich abermals großes Unglück, unersehlicher Verlust getroffen; ich habe am 1. d. M. eine 21jährige liebe, gute Tochter und schon den 3. darauf meine theuere, brave und heißgeliebte Gattin durch den Tod verloren.

Trauernd und in heißen Thränen stehe ich mit meinen übrigen Kindern an den vereinten theuern Gräbern, die den größten Theil unseres Erdenglücks umfassen, und stehe um Trost von Oben.

Indem ich wehmüthig diese Trauernachricht meinen auswärtigen Verwandten und Freunden mittheile, drängt es mich zugleich, meinen tiefgefühlten Dank hiermit öffentlich allen denen verehrten Personen zu bringen, die so herzliche, aufrichtige Theilnahme mir erwiesen haben, welche ich um so mehr wohlthwendig zu empfinden gehabt, als durch die Bande der Verwandtschaft solche Theilnahme mit durchgehends nicht gewährt worden ist. F. W. Jordan.

Neukirchen, am 6. Octbr. 1841.

Anzeige. Mit Bezug auf unsere im vorigen Blatte enthaltene Anzeige, die Abholung des hiesigen Wochenblattes in Plauen betr., bemerken wir noch, daß die resp. Abonnenten in Delsnitz, welche unser Blatt zeither von Plauen aus nicht durch die Post, sondern durch Botengelegenheit bezogen haben, ihre Exemplare nunmehr in Delsnitz selbst bei Herrn Kaufmann Georg Beck, wo die Blätter von Freitags Nachmittags an bereit liegen sollen, abholen lassen können.

Uebrigens bitten wir, Irrungen in Ansehung der durch die Post versendeten Exemplare zu Gunsten des eingetretenen Wechsels gütigst zu entschuldigen und sich wegen Abstellung etwaiger Mängel, namentlich bei der Versendung, entweder an das zunächst gelegene Postamt, oder an uns unmittelbar zu wenden.

Die Redaktion des „Adorfer Wochenblattes.“

Notizen. 1) Aus Freiberg. Wir haben die betreffende Nummer des „Allgemeinen Anzeigers“ noch nicht zu erlangen vermocht und bitten daher um deren gefällige Mittheilung gegen die Zusicherung der Rückgabe. 2) Traum. Nunmehr hoffentlich mündlich. 3) Münzangelegenheit. Ja — aber recht bald. 4) Z. Wir bitten um Erfüllung Ihres Versprechens. 5) An Friedheim. Hier gilt der Grundsatz der Nichteinmischung.

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Verleger; Druck von Otto Meyer.